



Statuten des
Bogenschützenclub «Redback Archers»
3312 Fraubrunnen

I NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen «Redback Archers», gegründet am 06. Februar 2015, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in 3312 Fraubrunnen
- Art. 2 Der Club bezweckt die Ausübung des Bogensports, die Teilnahme an Nationalen und internationalen Wettkämpfen sowie Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der BSC «Redback Archers» ist eine Non Profit Organisation und hat keine wirtschaftlichen Interessen.
- Art. 3 Der BSC «Redback Archers» stellt einen Antrag zur Mitgliedschaft im WAS (World Archery Switzerland), im KBV (Kantonalbernischer Bogenschützen-Verband) und beim FAAS (Field Archery Association Switzerland) und anerkennt deren Statuten und Reglemente inklusive deren von SwissOlympic einschliesslich Doping-Statuten.

II ORGANISATION

- Art. 4 Organe des Vereins sind
- Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

A DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihrer Kompetenz fallen:
- a) Appell
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Mutation und Feststellung des Mitgliederbestandes
 - d) Abnahme der Jahresberichte
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Genehmigung des Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - g) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - h) Genehmigung des Jahresprogramms und Entscheid über Tätigkeiten und Anlässe
 - i) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Genehmigung des Budgets
 - j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
 - k) Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - l) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - m) Verschiedenes

- Art. 6 Die Generalversammlung führt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll schreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.
- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich Ende November statt.
Die Einladung, die den Ort, den Zeitpunkt und die Traktandenliste enthält, muss den Mitgliedern (nur an Aktiv- und Ehrenmitglieder) mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich zugestellt werden. Jede ordnungsgemäße einberufene GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind.
- Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen. Einladung mit Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 9 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste fungieren, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.
- Art. 10 Jedem anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglied steht an der Generalversammlung eine Stimme zu.
Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahl von Präsidenten und Vorstand gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Über die Behandlungen und Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.
- Art. 11 Bei Beschlüssen über die Entlastung von geschäftsführenden Organen haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten/Ehegattin, Partner/-Partnerin oder Verwandten in gerader Linie betreffen.

B DER VORSTAND

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier, Sekretär und Materialwart.
- Art. 13 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
Insbesondere obliegen ihm:
- Handhabung der Statuten, Reglemente, Verträge, Pflichtenhefte usw.
 - Vorberatung und Antragsstellung aller durch den Verein zu erledigenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse
 - Einberufung und Leitung der Generalversammlung und Bekanntgabe der jeweilige Geschäftsordnung
 - Umsetzung der Vereinsbeschlüsse
 - Verkehr mit den Behörden und Verbänden
 - Förderung der Zusammenarbeit und der Kameradschaft im Verein

- Art. 14 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie werden von der Generalversammlung auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt und treten ihr Amt gleich einen Tag nach der Wahl an. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 15 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit absolutem Mehr.
- Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- Art. 17 Für den Bogenschützenclub «Redback Archers» zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit dem Kassier oder Sekretär. Die Regelung betreffend Unterschriftenberechtigung für den Postcheck- und Bankverkehr ist Sache des Vorstandes.
- Art. 18 Demissioniert ein Vorstandsmitglied, so muss dies schriftlich (eingeschrieben) oder per E-Mail dem Präsidenten bis spätestens neunzig Tage vor der Generalversammlung gemeldet werden. Es ist ferner die Pflicht des Vorstandes, alle Mitglieder innert 7 Tagen über die Demission zu informieren.
- Art. 19 Das Klubmaterial-Inventar hat per Ende Oktober durch die Materialwarte zu erfolgen. Die Materialwarte haben an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über Materialverbrauch und Investitionen (Materialbudget) für das nächste Vereinsjahr abzugeben.

C REVISOREN

- Art. 20 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
- Art. 21 Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 22 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des BSC «Redback Archers» sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen (vgl. Art. 907 OR). Die geordneten Unterlagen müssen den Revisoren bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

III MITGLIEDSCHAFT

A Arten der Mitgliedschaft

Art. 23 Der BSC «Redback Archers» umfasst folgende Mitgliederkategorien

- a. Aktivmitglieder: Einzel- und Ehepaarmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- b. Schüler und Jugendliche: Schüler und Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr.
- c. Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, welche sich um den BSC «Redback Archers» oder um den Bogensport besonders verdient gemacht haben.
- d. Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des BSC «Redback Archers», die den Bogensport nicht aktiv ausüben und den Club durch regelmässige, von der Generalversammlung nach unten festgelegte fixe Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 24 Es wird keine Beschränkung der Mitgliederzahl vorgesehen. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen hat die volle Aufmerksamkeit des Vorstandes und richtet sich nach den verfügbaren Mitteln infrastruktureller, personeller und materieller Art.

B Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 25 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr bedarf das Aufnahmegesuch der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 26 Neueintretende Mitglieder werden nach 30 Tagen provisorisch aufgenommen und ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt. Die provisorische Mitgliedschaft dauert 6 Monate, ohne Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand entscheidet über eine definitive Aufnahme.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 27 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben. Sie sind dem Verein gegenüber bezüglich anvertrautem Gut haftbar.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge des BSC «Redback Archers» befreit. Sie bezahlen allfällige Verbandsbeiträge wie z.B. Lizenzen weiterhin selber.

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 28 Beantragt ein Mitglied die Dispensation, so gilt die Dispensation maximal bis zur nächsten Generalversammlung, d.h. maximal 1 Vereinsjahr. Wenn die Dispensation während dieser Zeit aufgehoben wird (Eintritt innerhalb des laufenden Jahres), so ist der Jahresbeitrag Pro Rata geschuldet. Nach Ablauf der Dispensation ist der Jahresbeitrag wieder in vollem Umfang zu entrichten.

Art. 29 Schüler und Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Klubmitgliedes auf den dafür vorgesehenen Plätzen schießen.

Art. 30 Die Mitglieder der BSC «Redback Archers» haben zu Fauna und Flora Sorge zu tragen.

Art. 31 Eine Privathaftpflicht-Versicherung ist für jedes Mitglied (auch provisorische) obligatorisch.

D Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 32 Die Mitgliedschaft erlischt bei

- schriftlichem Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Art. 33 Der Austritt aus dem Club kann nur mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand sowie Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu 100% zu entrichten.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. (ZGB Art. 73).

Art. 34 Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, welche dem Ansehen des Clubs oder des Bogensports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss muss eine Begründung zugrunde liegen.

Es ist ferner die Pflicht des Vorstandes, alle Mitglieder innert 7 Tagen über den Ausschluss inklusive Begründung, zu informieren.

IV FINANZIELLES

Art. 35 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Gönnerbeiträgen der Mitglieder oder Dritter und Geschenken
- Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- Kapitalien und Zinsen

Art. 36 Die Einnahmen werden verwendet

- zur Leistung der Verbandsbeiträge
- für Wettkämpfe und Anlässe
- für Startgelder an Turnieren (Art. 42)
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- für Materialbeschaffung
- für den vom Verein zu bestreitenden Unterhalt der Schiessanlagen (In- und Outdoor)
- für Ehrungen und Geschenke
- für weitere von der Generalversammlung beschlossene Ausgaben.

Art. 37 Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 38 Die Rechnung ist bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung abzuschliessen.

Art. 39 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Siehe V Mitgliederbeiträge.

Provisorische aufgenommene Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag pro Rata ab dem 2. Monat.

Art. 40 Die durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind innerhalb 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung zur Zahlung fällig. Mitglieder, die einen Monat nach der ersten Mahnung ihren Betrag nicht bezahlt haben, werden unter Ankündigung eines möglichen Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief ein letztes Mal gemahnt.

Art. 41 Der Vorstand hat die Möglichkeit, jährlich bis zum Betrag von SFr. 500.-- für Einkäufe selbständig zu bestimmen. Ausgaben, die SFr. 500.-- pro Vereinsjahr übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 42 Der Club übernimmt die Startgelder aus der Vereinskasse für Schüler und Jugendliche die an Turnieren teilnehmen.

Die Finanzierung der Lizenzen erfolgt eigenhändig durch die Mitglieder.

Art. 43 Der Club haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen und bei grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

Art. 44 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

V MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 45 Mitgliederbeiträge

| | | |
|---|------|--------|
| - Aktivmitglied | SFr. | 200.-- |
| - Ehepaare* | SFr. | 300.-- |
| - Jugendliche (16 – 18 Jahre) | SFr. | 100.-- |
| - Schüler (bis 15 Jahre) | SFr. | 0.-- |
| - Probezeit 1 Monat | SFr. | 0.-- |
| - Provisorische Mitglieder (pro Rata Monatsbeitrag) | SFr. | 20.-- |
| - Passivmitglied | SFr. | 100.-- |

*oder Paare, die mindestens 2 Jahre im gleichen Haushalt leben

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 46 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über die Auflösung oder Fusion tritt mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.
- Art. 47 Bei einem nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vereinsvermögen und Vereins-eigentum ist gemäss ZGB 76 (Auflösung durch Mitglieder) vorzugehen.
- Art. 48 Mit Annahme dieser Statuten treten die bisherigen Statuten, sowie alle mit diesen in Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft.
- Art. 49 Diese Statuten treten mit der Vereinsgründung des Bogenschützenclub «Redback Archers» vom 06.02.2015 in Kraft. Die erste ordentliche Generalversammlung hat die Statuten zu genehmigen.

Gründungsversammlung: Fraubrunnen, 06.02.2015

Bogenschützenclub «Redback Archers», Vorstand:

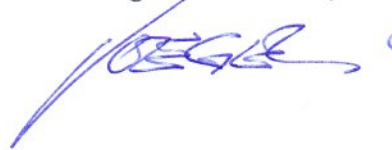
Präsident/in

Dominique Robert (WAS 12923 / FAAS 2346)



Kassier/erin

Daniel Voegeli (WAS 13241 / FAAS 2012)



Sekretär/in

Monica Maurer (WAS 11548 / FAAS 1235)



Materialwart/in

Markus Schär (WAS 12389)





*Mitgliederliste 2015
Stand Vereinsgründung
06. Februar 2015*

| Name | Vorn. | Adresse | Wohnort | Geb. | Telefon | Natel | Aufgenommen am | Gründungs- mitglied | Vorstand | WAS Lizenz | FAAS Lizenz | eMail |
|----------|-----------|-----------------|------------------|----------|---------------|---------------|----------------|------------------------|----------|------------|-------------|--|
| Fuhrer | Christian | Moosstrasse 9 | 3309 Kernenried | 30.10.84 | 031 767 78 34 | 079 231 99 09 | 06.02.2015 | X | | 13954 | 2470 | fuhrer.chrigu@gmail.com |
| Maurer | Monica | Eystr.72b | 3422 Kirchberg | 27.04.64 | 034 445 29 29 | 079 388 50 36 | 06.02.2015 | X | | 11548 | 1235 | monicamaurer@bluewin.ch |
| Robert | Dominique | Rückimathweg 24 | 3312 Fraubrunnen | 13.12.67 | 031 761 03 42 | 076 397 72 32 | 06.02.2015 | X | | 12923 | 2346 | dominiquemr@gmx.ch |
| Schär | Markus | Bahnhofstr. 17 | 3421 Lyssach | 06.10.73 | 034 445 04 71 | 079 461 23 19 | 06.02.2015 | X | | 12389 | | schaermarkus@gmx.ch |
| Trachsel | Mario | Eystr.72b | 3422 Kirchberg | 28.04.64 | 034 445 29 29 | 079 386 83 68 | 06.02.2015 | X | | | | joeggu@hotmail.ch |
| Voegeli | Daniel | Chutzweg 1 | 3309 Kernenried | 17.02.65 | 031 767 97 05 | 079 774 27 07 | 06.02.2015 | X | | 13241 | 2012 | daniel.voegeli@bluewin.ch |
| Voegeli | Denis | Chutzweg 1 | 3309 Kernenried | 10.07.00 | 031 767 97 05 | 079 774 27 07 | 06.02.2015 | | | 13134 | 1891 | denis.voegeli@bluewin.ch |
| Voegeli | Leonie | Chutzweg 1 | 3309 Kernenried | 21.06.02 | 031 767 97 05 | 079 774 27 07 | 06.02.2015 | | | 14645 | 2482 | daniel.voegeli@bluewin.ch |